



Fact Sheet 18 – Begünstigte und Aktivitäten außerhalb des Förderraums

	Gültig ab	Gültig bis	
Version 1	27.04.2015	04.06.2019	
Version 2	05.06.2019		

Zusammenfassung: Grundsätzlich gilt, dass alle Begünstigten ihren Sitz im Fördergebiet des Nordseeprogramms haben müssen und dass sämtliche Aktivitäten und Ausgaben innerhalb dieses Gebiets durchzuführen bzw. zu tätigen sind. Ausnahmen zu dieser Bestimmung sind unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen möglich.

Hintergrund

Die im Rahmen des Nordseeprogramms gewährten EU-Mittel sollen der Entwicklung des Nordseeraums zugutekommen. Im Rahmen des Programms gewährte Mittel, die außerhalb des Programmgebiets eingesetzt werden, unterliegen daher sorgfältiger Überwachung und bestimmten Einschränkungen. Ausgaben dieser Art sind nur dann erstattungsfähig, wenn die in diesem Fact Sheet dargelegten Vorschriften befolgt werden.

Sitz der Begünstigten

Die im Rahmen des Programms gewährten Mittel stehen grundsätzlich nur Begünstigten mit Sitz im Fördergebiet des Nordseeprogramms zur Verfügung (eine vollständige Übersicht über das Fördergebiet findet sich im Kooperationsprogramm). Alle Projekte müssen sicherstellen, dass nur Partner mit Sitz im Fördergebiet am Projekt teilnehmen bzw. dass Partner mit Sitz außerhalb des Fördergebiets die unten stehenden Sondervorschriften einhalten.

- Der federführende Begünstigte von im Rahmen des Nordseeprogramms geförderten Projekten muss seinen Sitz im Förderraum (einschließlich Norwegen) haben¹.
- In Ausnahmefällen kann der Sitz des federführenden Begünstigten auch außerhalb des Förderraums liegen. Ein solcher Ausnahmefall wäre zum Beispiel ein nationales Ministerium mit Sitz z. B. in Berlin. In diesen Fällen müssen die Hauptaktivitäten jedoch im Förderraum ausgeführt werden und/oder muss der Nutzen des Projekts sich auf den Förderraum beziehen². Ob dies im Einzelfall zutrifft und ob der federführende Begünstigte im Hinblick auf Verwaltungsangelegenheiten die Anforderungen des Programms erfüllt, wird im Rahmen der Projektbewertung geprüft.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-Verordnung), §13.4

² Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 §13.4



- Einzelbegünstigte müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat im Fördergebiet des Programms haben³.
- Für Partner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, in bestimmten Regionen des Förderraums und in Norwegen gelten Sonderbestimmungen. Dabei werden drei Zonen unterschieden:
 - Zone 1: der Rest des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten, die nicht vollständig dem Fördergebiet des Nordseeprogramms angehören (z. B. der Süden Deutschlands, der Westen Englands).
 - Zone 2: Mitgliedstaaten, die nicht dem Förderraum des Nordseeprogramms angehören (z. B. Polen)
 - Zone 3: Nicht-EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Förderraums (z. B. Island)

Die folgenden drei Bedingungen gelten für *alle* Begünstigten aus den oben genannten Zonen:

- Die Teilnahme des Begünstigten muss von eindeutigem Nutzen für das Fördergebiet des Nordseeprogramms sein. Im Projektantrag ist zudem zu begründen, weshalb kein Begünstigter aus dem Fördergebiet den gleichen Nutzen beisteuern könnte.
- Begünstigten mit Sitz außerhalb des Fördergebiets dürfen nicht mehr als 20% der Programmmittel bzw. der Projektmittel zugewiesen werden⁴.
- Für Begünstigte mit Sitz außerhalb des Fördergebiets müssen effektive Kontroll- und Finanzprüfungsregelungen gelten. Leider gestaltet sich die Umsetzung dieser Vorgabe derzeit schwierig und ist daher oftmals nicht praktikabel. Für die Begünstigten gelten je nach Zone unterschiedliche Bestimmungen:
 - Zone 1: Die Begünstigten müssen im Projektantrag ausdrücklich darauf hinweisen, dass ihr Sitz außerhalb des Fördergebiets liegt. Im Falle der Genehmigung des Projekts müssen diese Begünstigten wie jeder Begünstigte mit Sitz innerhalb des Fördergebiets einen First-Level-Controller ernennen und die Zustimmung des Programms für dessen Ernennung einholen (nähere Informationen dazu finden sich im Handbuch zur First-Level-Kontrolle).
 - Zone 2: Bislang gelten für diese Zone keine konkreten Regelungen. Die Europäische Kommission arbeitet an der Einrichtung eines europaweiten Systems. Davon betroffene Projekte werden gebeten, sich beim Programm nach dem aktuellen Status der für sie geltenden Regelungen zu erkundigen. In der Zwischenzeit wird diesen Projekten empfohlen, alternative Optionen zur Beteiligung von Partnern aus anderen EU-Ländern zu prüfen (siehe weiter unten).
 - Zone 3: Bislang gelten für diese Zone keine konkreten Regelungen. Davon betroffene Projekte werden gebeten, sich beim Programm nach dem aktuellen Status der für sie geltenden Regelungen zu erkundigen.

Alternative Beteiligungsmöglichkeiten

Zwecks Vermeidung der oben genannten Schwierigkeiten bietet es sich für Organisationen mit Sitz außerhalb des Fördergebiets oftmals an, nicht als Begünstigter am Programm teilzunehmen, sondern eine der folgenden Optionen zu nutzen:

³ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-Verordnung), Artikel 13.5

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, Artikel 20.2 (b)



- **Teilnahme als Gastexperte:** Bei dieser Option kann die gastgebende Organisation mit Sitz im Fördergebiet die Reise- und Verpflegungskosten übernehmen. Der Gastgeber hat sicherzustellen, dass die im Sinne des Kosten-Nutzen-Prinzips anzuwendenden Verfahren, einschließlich eventuell notwendiger Ausschreibungsverfahren, eingehalten werden.
- **Teilnahme als Vertragsdienstleister.** Bei dieser Option schließt eine Organisation aus dem Fördergebiet einen Vertrag über eine klar definierte Dienstleistung mit einer Organisation mit Sitz außerhalb des Fördergebiets. Die vertragschließende Organisation aus dem Fördergebiet hat sicherzustellen, dass die im Sinne des Kosten-Nutzen-Prinzips anzuwendenden Verfahren, insbesondere die selbst für Verträge mit sehr geringem Auftragswert durchzuführenden Ausschreibungsverfahren, eingehalten werden. Bitte beachten Sie, dass das Ausschreibungsverfahren nicht mit dem Hinweis, dass nur ein qualifizierter Anbieter zu finden war, umgangen werden kann.

In beiden Fällen gelten die Sondervorschriften bezüglich des Sitzes des Begünstigten nicht.

Ort der Ausgaben

Begünstigte mit Sitz außerhalb des Fördergebiets dürfen nicht mehr als 20% der Programmmittel zugewiesen werden⁵. Dies gilt auch für Ausgaben, die in einem außerhalb des Fördergebiets des Nordseeprogramms liegenden EU-Mitgliedstaat getätigt werden, selbst wenn der Begünstigte seinen Sitz in einem innerhalb des Fördergebiets liegenden EU-Mitgliedstaat oder in Norwegen hat. Beispiel: Ein Begünstigter mit Sitz in Deutschland reist zu einer Konferenz nach Russland und tätigt dort Ausgaben. Wenn ein Begünstigter seinen Sitz außerhalb des Programmraums hat, gelten 100% seiner Kosten als außerhalb des Programmraums.

Ausgaben dieser Art sind in der regelmäßig einzureichenden Ausgabenerklärung separat auszuweisen. Begünstigte mit Sitz innerhalb des Fördergebiets müssen solche Ausgaben unter der Budgetlinie für vor Ort entstehende Reisekosten verbuchen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Verordnung), Artikel 20

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, Artikel 20.2 (b)